

389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1970,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des
Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll um allfälligen Schwierigkeiten in der leistungsmäßigen Bedarfsdeckung auf dem Sektor der elektrischen Energie wirksam begegnen zu können, die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952, die derzeit bis Ende Juni 1970 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1970 erstreckt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juni 1970

Dr. Goëss
Berichterstatter

Dr. Iro
Obmann